

Gemeinde Schwieberdingen
Landkreis Ludwigsburg



Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen vom 01.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Inhalt
1	Erhebungsgrundsatz
2	Benutzungsregelungen, Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme
3	Benutzungsentgelt, Verpflegungsentgelt
4	Entgeltpflicht
5	Entstehung, Fortschreibung, Festsetzung, Fälligkeit der Entgelte, Entgeltermäßigung durch die Mehrkindförderung Schwieberdingen
6	Änderungsmitteilungen, Abmeldungen
7	Inkrafttreten
Anlage 1	Entgeltverzeichnis

Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen vom 01.09.2026

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2026, mit regelmäßiger Fortschreibung, gelten folgende privatrechtliche Entgeltregelungen und werden folgende Entgelte für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen erhoben:

Ziffer 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schwieberdingen bietet verschiedene Betreuungsangebote an ihren Grundschulen an. Diese Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung im Sinne dieser privatrechtlichen Entgeltordnung, umfassen folgende Module und Betreuungszeiten:

- während der Schulzeit (Monatsangebote)

Betreuungs-Modul	Beschreibung / Betreuungszeiten	Betreuungsstunden in der Woche
Modul 1	Kleine Vor- und Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 14:30 Uhr	18,75 h
Modul 2	Vor- und Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)	30,25 h
Modul 3	Kleine Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 12:00 bis 14:30 Uhr	12,5 h
Modul 4	Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 12:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)	24,00 h

- während der Ferienzeit an Schulen (Wochenangebot)

Betreuungs-Modul	Beschreibung / Betreuungszeiten	Betreuungsstunden in der Woche
Ferienbetreuung	1-Wochen-Ferienbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 15:30 Uhr	41,25 h

Ziffer 2 **Benutzungsregelungen, Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

Für alle organisatorischen Belange rund um die Betreuung gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Schwieberdingen.

Ziffer 3 **Benutzungsentgelte, Verpflegungsentgelt**

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Inanspruchnahme der Angebote der Schulkindbetreuung in Schwieberdingen die im **Entgeltverzeichnis (Anlage 1)** festgelegten, monatlichen Benutzungsentgelte (Schulzeit) und das wöchentliche Benutzungsentgelt (Ferienzeit) erhoben. Bestimmungen zur Ermäßigung von Betreuungsentgelten finden für die Verpflegungsentgelte keine Anwendung.

Ziffer 4 **Entgeltpflicht**

- (1) Die Entgeltpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.
- (2) Die Entgeltpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Ausnahmen regeln Ziffern 5 und 6.
- (3) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/ diejenigen, in dessen/deren Haushalt das Kind bzw. die Kinder aufgenommen sind.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Ziffer 5 **Entstehung, Fortschreibung, Festsetzung, Fälligkeit der Entgelte, Entgeltermäßigung durch die Mehrkindförderung Schwieberdingen**

- (1) Die Benutzungsentgelte bestehen getrennt nach Buchung aus dem Betreuungsentgelt und dem Verpflegungsentgelt (Mittagessen) nach der **Anlage 1 – Entgeltverzeichnis**. Das Verpflegungsentgelt wird gesondert erhoben. Die Betreuungsentgelte während der Schulzeit (Module 1 bis 4) werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben. In der 1. Klassenstufe erfolgt die Erhebung des Entgeltes zur Hälfte im Monat September.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Anmeldung hat schriftlich bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr zur erfolgen.
- (3) Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung wird pro Woche erhoben.
- (4) Die Benutzungsentgelte werden jährlich zum 01. September nach der „Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre“ in gleicher Höhe fortgeschrieben und mit dem dort festgelegten Prozentsatz durch die Gemeinde Schwieberdingen angepasst.
- (5) Die Betreuungsentgelte sind zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und werden grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet.

(6) Die Benutzungsentgelte sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung; die Entgeltpflicht besteht daher auch während der üblichen Schließzeiten sowie bei Fehlen des Kindes.

(7) Die Höhe der Entgelte für die Schulkindbetreuung wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben sowie nach dem gebuchten Betreuungsangebot nach den Modulen 1 bis 4 und dem Modul Ferienbetreuung. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Schulkindbetreuung, so ermäßigt sich der jeweilige Monatsbeitrag jeweils um die Hälfte (**Mehrkindförderung Schwieberdingen**). Ändert sich die Zahl der auf das Entgelt anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird das Entgelt zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt.

(8) Die Zahlung des Entgeltes entfällt für den Zeitraum anteilig, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Gemeinde eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 aufeinanderfolgende Betreuungstage erstreckt. Die Rückerstattung des zu viel entrichteten Entgeltes erfolgt durch die Gemeinde.

(9) Die Gemeindeverwaltung fordert ab dem Schuljahr 2026/2027 von den Eltern einen Arbeitszeitrnachweis für Schüler aller Grundschulklassenstufen, die die **Module 1 und 3** buchen. Ohne Vorlage eines Arbeitszeitrnachweises erfolgt keine Betreuung.

(10) Bei Buchung der **Module 2 und 4** fordert die Gemeindeverwaltung von den Eltern einen Arbeitszeitrnachweis:

- im Betreuungsjahr 2026/2027 für Schüler der 2., 3. und 4. Klassenstufe,
- im Betreuungsjahr 2027/2028 für Schüler der 3. und 4. Klassenstufe und
- im Betreuungsjahr 2028/2029 nur für Schüler der 4. Klassenstufe ein.

Solange ein Arbeitszeitrnachweis eingefordert und dieser nicht vorgelegt wird, erfolgt keine Betreuung. Ab dem Schuljahr 2029/2030 wird für alle Klassenstufen bei Buchung der **Module 2 und 4 kein** Arbeitszeitrnachweis mehr eingefordert.

Ziffer 6 Änderungsmitteilungen, Abmeldungen

(1) Die Entgeltschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die rechtzeitige Ab- oder Ummeldung erfolgt bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule beim Übergang in eine weiterführende Schule.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen:

- bei längerem unentschuldigtem Fehlen (mehr als 4 Wochen) des Kindes/der Kinder oder
- wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Gemeinde als Schulträger nicht zur Verfügung stellen kann.

(3) Bei Entgeltrückständen ab 2 Monaten durch den/die Entgeltschuldner, ist die Gemeinde berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz zum nächsten Monatsersten zu kündigen.

Ziffer 7 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Regelungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen außer Kraft.

Schwieberdingen, den 25.02.2026

Stefan Benker
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Entgeltordnung – Entgeltverzeichnis
für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen vom 01.09.2026**

In der Kinderbetreuung an Grundschulen – **während der Schulzeit** - der Gemeinde Schwieberdingen beträgt das monatliche Entgelt:

Betreuungsmodule – während der Schulzeit – Monatsgebühren in Euro

Modul 1		Kleine Vor- und Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 14:30 Uhr	
Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
160,00 €	130,00 €	100,00 €	70,00 €

Modul 2		Vor- und Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)	
Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
220,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €

Modul 3		Kleine Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 12:00 bis 14:30 Uhr	
Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
130,00 €	100,00 €	70,00 €	40,00 €

Modul 4		Nachmittagsbetreuung Montag bis Freitag: 12:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)	
Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €

Betreuungsmodule – während der Ferienzeit an Schulen: **Wochengebühr**

Die Betreuung während der Ferienzeit nach der Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Schwieberdingen beträgt **das wöchentliche Entgelt** wie im nachfolgenden Modul.

Ferienbetreuung		1-Wochen-Ferienbetreuung Montag bis Freitag: 7:15 bis 15:30 Uhr	
Gebühr (1 Kind)	Gebühr (2 Kinder)	Gebühr (3 Kinder)	Gebühr (4 Kinder und jedes weitere Kind)
90,00 €	75,00 €	60,00 €	45,00 €

Hinweis zur Verpflegung:

Verpflegungsentgelt wird pro Essen abgerechnet. Die Höhe des Verpflegungsentgelts richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschluss.